

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf am 17.06.2015.

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Göllersdorf

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 22.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.06.2015 per E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender,
VBgm. Annemarie Bauer,
GfGR Michael Deninger, GfGR Ing. Martin Klampfer,
GfGR Herbert Poisinger, GfGR Martin Schirnböck,
GR Josef Brandl, GR Herbert Ebner,
GR Michael Engelberger, GR Stefan Hinterberger,
GR Christine Holzer, GR Martin Holzer,
GR Martina Kühner, GR Franz Mattes,
GR Brigitta Pfeifer, GR Michael Raab,
GR Isabella Raberger, GR Franz Rothmayer,
GR Thomas Sobetzky, GR Ernst Suttner

Entschuldigt: GR Wolfgang Heindl

Schriftführer: VB Leopold Maurer

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Bgm. Josef Reinwein stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag um Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung und zwar:

KG Göllersdorf – Teilungsplan Justizanstalt

Nach Erläuterung desselben wird die Aufnahme vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und als Tagesordnungspunkte TOP 23 der öffentlichen Sitzung angereiht.
Die Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung werden nachgereiht.

GfGR Michael Deninger stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 den Dringlichkeitsantrag um Aufnahme von drei weiteren Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung und zwar:

-) Radweg zwischen Eitzersthal – Göllersdorf

Nach Erläuterung desselben wird über die Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen – Gemeinderatssitzung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür

15 Stimmen dagegen (Bgm. Reinwein, VBgm. Bauer, GfGR Ing. Klampfer, GfGR Poisinger, GfGR Schirmböck, GR Ebner, GR Hinterberger, GR Holzer Christine, GR Holzer Martin, GR Kühler, GR Mattes, GR Pfeifer, GR Raab, GR Raberger, GR Rothmayer)

2 Stimmenthaltungen (GR Brandl, GR Suttner)

-) Verkehrssicherheit auf Wienerstraße – Einfahrt Göllersdorf

Nach Erläuterung desselben wird über die Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen – Gemeinderatssitzung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür

15 Stimmen dagegen (Bgm. Reinwein, VBgm. Bauer, GfGR Ing. Klampfer, GfGR Poisinger, GfGR Schirmböck, GR Ebner, GR Hinterberger, GR Holzer Christine, GR Holzer Martin, GR Kühler, GR Mattes, GR Pfeifer, GR Raab, GR Raberger, GR Rothmayer)

2 Stimmenthaltungen (GR Brandl, GR Suttner)

-) Verzicht auf Einsatz von Pestiziden – insbesondere Glyphosat

Nach eingehender Erläuterung desselben und Stellungnahme durch den Bürgermeister wird über die Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür

15 Stimmen dagegen (Bgm. Reinwein, VBgm. Bauer, GfGR Ing. Klampfer, GfGR Poisinger, GfGR Schirmböck, GR Ebner, GR Hinterberger, GR Holzer Christine, GR Holzer Martin, GR Kühler, GR Mattes, GR Pfeifer, GR Raab, GR Raberger, GR Rothmayer)

2 Stimmenthaltungen (GR Brandl, GR Suttner)

Tagesordnung:

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2015:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2015 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) **Gemeindeverbände – Rechnungsabschlüsse 2014:**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehende Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis:

| | | | |
|--|----------------|---|-----------|
| Mittelschulgemeinde Göllersdorf | Guthaben | € | 7.795,92 |
| Standesamtsverband Hollabrunn | Guthaben | € | 1.196,66 |
| Staatsbürgerschaftsverband Hollabrunn | Guthaben | € | 978,07 |
| Gemeindeabwasserband Sierndorf – Göllersdorf | Sollüberschuss | € | 31.468,50 |
| Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung Hollabrunn | | | |
| Gemeindeverband zur Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe | | | |

3.) **Gemeindeverbände – Voranschlag 2015:**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Voranschlag des Göllersbach-Wasserverbandes zur Kenntnis.

Beitrag der Marktgemeinde Göllersdorf für das Jahr 2015: €6.900,00

4.) **Subventionen:**

Die Pfarre Göllersdorf renoviert derzeit den Pfarrhof, welcher nicht nur für rein innerkirchliche Anliegen Zugang finden soll, sondern auch ein Ort, der den menschlichen Zusammenhalt sowie soziale Kontakte stützt und fördert.

Die budgetierten Gesamtkosten belaufen sich auf 1,25 Mio. Euro, von denen die Pfarre €440.000,00 aufzubringen hat und ersucht die Pfarre Göllersdorf nunmehr um eine Unterstützung zu den Kosten der Renovierung des Pfarrhofes in der Höhe von €50.000,00.

VA-Stelle: 1/390-7771

VA-Betrag: €25.000,00

frei: €25.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Pfarre Göllersdorf eine Subvention in der Höhe von €50.000,00 für die Renovierung des Pfarrhofes gewähren. Die Auszahlung soll in 2 Teilen erfolgen, wobei die Unterstützung im Kalenderjahr 2015 €25.000,00 betragen soll. Der Restbetrag ist im Voranschlag 2016 vorzusehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Unterabschnitt Göllersdorf ersucht, für die Freiwilligen Feuerwehren Bergau, Eitzersthal, Großstelzendorf, Obergrub, Porrau, Untergrub, Viendorf und Göllersdorf um Gewährung von Subventionsmitteln als Unterstützung für die laufenden Kosten der Feuerwehreinrichtungen.

VA-Stelle: 1/163-7540

VA-Betrag: €15.300,00

frei: €15.300,00

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Freiwilligen Feuerwehren nachstehende Subventionen zuerkennen:

| | | |
|---------------------------------------|---|----------|
| Freiwillige Feuerwehr Bergau | € | 800,00 |
| Freiwillige Feuerwehr Eitzersthal | € | 800,00 |
| Freiwillige Feuerwehr Großstelzendorf | € | 800,00 |
| Freiwillige Feuerwehr Obergrub | € | 800,00 |
| Freiwillige Feuerwehr Porrau | € | 800,00 |
| Freiwillige Feuerwehr Untergrub | € | 800,00 |
| Freiwillige Feuerwehr Viendorf | € | 1.600,00 |
| Freiwillige Feuerwehr Göllersdorf | € | 8.000,00 |

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.) **Grundverkehrsbehörde – Bestellung Ortsvertreter:**

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Grundverkehrsgesetz 2007 hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl für jede Katastralgemeinde mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen.

Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein. Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörden und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge nachstehende grundverkehrsbehördliche Ortsvertreter/innen, welche von den Ortsvorstehern und vom Bürgermeister (KG. Göllersdorf) namhaft gemacht wurden, bestellen:

KG. Bergau:

Leopold Autheriedt 14.07.1959 2013 Bergau 29

KG. Eitzersthal:

Gottfried Wasner 26.12.1972 2013 Eitzersthal 7

KG. Furth:

Franz Riedl 02.02.1966 2013 Furth 17

KG. Göllersdorf:

Franz Bauer 15.07.1986 2013 Hauptplatz 9

KG. Großstelzendorf:

Karl Müllner 01.04.1956 2013 Großstelzendorf 20

KG. Obergrub:

Christian Schall 09.05.1969 2013 Obergrub 9

| | | |
|--|------------|---------------------------|
| KG. Oberparschenbrunn: Manuela Scharinger | 14.01.1974 | 2013 Oberparschenbrunn 47 |
| KG. Porrau: Johannes Riedl | 21.05.1980 | 2013 Porrau 28 |
| KG. Untergrub: Leopold Kühner | 05.08.1964 | 2013 Untergrub 21A |
| KG. Viendorf: Franz Bauer | 11.06.1956 | 2013 Viendorf 108 |
| KG. Wischathal: Johann Brandl | 17.01.1954 | 2013 Wischathal 18 |

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.) **KG. Viendorf – Antrag auf Verbücherung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz:**

Frau VBgm. Bauer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Aufgrund des Grundtausches der Marktgemeinde Göllersdorf mit Hr. Andreas Bauer - Teilungsplan GZ 24435 der Arge Vermessung DI Trappl und DI Wailzer - liegt nun ein Antrag auf grundbücherliche Durchführung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz vor.

Die Marktgemeinde Göllersdorf übergibt an Herrn Andreas Bauer das Trennstück 1 der KG. Viendorf im Ausmaß von 39 m².

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Beurkundung genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Poisinger Herbert, GR Josef Brandl, GfGR Michael Deninger

Frau VBgm. Bauer kommt wieder in den Sitzungssaal

7.) **Berichte des Prüfungsausschusses:**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat nachstehende Berichte des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Göllersdorf zur Kenntnis:

Am 18.03.2015 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Göllersdorf eine angesagte Gebarungsprüfung durch.

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt die Übereinstimmung. Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde überprüft.

Am 10.04.2015 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Göllersdorf eine angesagte Gebarungsprüfung durch.

Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt die Übereinstimmung. Die Haushaltsbelege von Nr. 5422/2014 bis 1557/2015 sowie das Inventarverzeichnis des Bauhofes wurden überprüft.

8.) KG. Göllersdorf – Grundtausch:

Die Firma Wienerberger beabsichtigt, die im Bereich des Abbaugbietes in der KG. Göllersdorf liegenden öffentlichen Flächen, die nicht mehr benutzbar sind, zu bereinigen bzw. einzutauschen, und liegt ein diesbezügliches Ersuchen bei der Marktgemeinde Göllersdorf vor.

Weiters sind Sanierungsmaßnahmen auf dem südwestlich der Preiselschlucht gelegenen Grundstück, Parzelle Nr. 1322/2, KG. Göllersdorf, notwendig.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die nicht mehr vorhandenen und damit nicht benutzbaren Güterwege und Teilflächen von Güterwegen (Parzellen Nr.: 972/1, 972/3, 981 u. 986, KG. Göllersdorf) im Bereich der Abbaugrube der Fa. Wienerberger gegen den Güterweg südwestlich der Preiselschlucht (liegt auf den Grundstücken Parzellen.Nr. 993/2, 998, 1004 und 1006) einzutauschen, da dieser nicht im öffentlichen Besitz ist.

Die Restflächen sollen der Fa. Wienerberger zu einem Preis von €10,00 zum Kauf angeboten werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiterer Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen dass die nordöstliche Grenze des Grundstückes Parzelle Nr. 1322/2 für eine Geländesicherung durch die Fa. Wienerberger verwendet werden soll. Abschließend sind die Grundgrenzen zum Gemeindegrundstück seitens der Fa. Wienerberger wiederherzustellen und zu bereinigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Franz Bauer aus Göllersdorf ist Besitzer der Parzellen Nr. 547 und 548 der KG. Göllersdorf und beabsichtigt, auf diesen Parzellen einen neuen Weinkeller zu errichten. Um wirtschaftlicher arbeiten zu können, wäre es für ihn von Vorteil, wenn die Grenze zum Öffentlichen Gut anstatt des Vorsprunges eine gerade Linie bilden könnte.

Herr Bauer ersucht daher um dementsprechenden flächengleichen Grundtausch.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das Ansuchen genehmigen. Sämtliche Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten von Herrn Franz Bauer aus Göllersdorf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.) Dienstbarkeitsverträge:

Von der Netz Niederösterreich GmbH. aus Maria Enzersdorf liegen Dienstbarkeitsverträge der beanspruchten Flächen für Trafostationen in den Katastralgemeinden Göllersdorf (Parz. Nr. 1674/1) und Viendorf (Parz. Nr. 238/1 und 108/2) vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Herbert Poisinger, GR Josef Brandl, GR Thomas Sobetzky

10.) KG. Wischathal – Schenkungsvertrag:

Frau VBgm. Bauer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 04.09.2014 beschlossen, übergibt Herr Andreas Bauer aus Viendorf im Tauschweg an die Marktgemeinde Göllersdorf die Parzelle Nr. 36/2 der KG. Wischathal im Ausmaß von 39 m². Nunmehr liegt der diesbezügliche Schenkungsvertrag zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Schenkungsvertrag und die Anerkennungserklärung genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Herbert Poisinger, GR Josef Brandl, GR Thomas Sobetzky

Frau VBgm. Bauer kommt wieder in den Sitzungssaal.

11.) GIP NÖ. – Kooperationsvertrag:

Das Land Niederösterreich hat gemeinsam mit den Gemeinden einen landesweiten Verkehrsdatenverbund aufgebaut, um einerseits die Verwaltung durch E-Gouvernementprozesse effektiver zu gestalten und andererseits den Wünschen der Bürger(innen) sowie der Wirtschaft nach aktuellen, digitalen Verkehrsinformationen entgegenzukommen. Es wurde die gesamte kommunale Verkehrsinfrastruktur erfasst und mit den Daten des Landes NÖ. in ein gemeinsames „Verkehrsdatenbezugssystem“, die GIP NÖ. zusammengeführt.

Die Daten sind im NÖ Atlas unter der Webadresse atlas.noel.gv.at anzusehen. Nach Übermittlung des zur Genehmigung und Unterfertigung vorliegenden Kooperationsvertrages stehen diese auch im NÖ Planungspaket, welches regelmäßig aktualisiert wird, zur weiteren Verwendung im gemeindeeigenen GIS zur Verfügung und die korrigierten Adressdatensätze können in das GWR-System der Gemeinde zurückgespielt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kooperationsvertrag genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Unterfertigt haben: GfGR Herbert Poisinger, GR Josef Brandl, GR Thomas Sobetzky

12.) AOH Gemeindestraßenbau – Darlehensaufnahme:

Zur teilweisen Finanzierung des AOH Vorhabens „Gemeindestraßenbau 2015“ ist es notwendig, ein Darlehen nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ aufzunehmen.

Darlehensvolumen: €120.000,00

Laufzeit: 10 Jahre

Tilgung/Rückzahlung: jeweils zum 01.06. und 01.12., beginnend am 01.06.2016

Auf Grund der durchgeführten Ausschreibung haben nachstehende Kreditinstitute Angebote abgegeben:

Raiffeisenbank Hollabrunn, Hypo NÖ Gruppe, Bank Austria, Erste Bank

Die Prüfung der Angebote ergibt:

Raiffeisenbank Hollabrunn:

Verzinsung: 6-Monats-Euribor + 0,875% Aufschlag (Stand 29.04.2015 – 0,936 %) halbjährliche Anpassung jeweils per 01.06. und 01.12.

Für die jeweilige Zinsperiode gilt ein Zinssatz in Höhe des zwei Banktage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin geltenden 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,875 %-Punkten .

Als Mindestzinssatz gilt der vereinbarte Aufschlag auf den Zinsindikator.

Nebengebühren: keine

Hypo NÖ Gruppe:

Verzinsung: Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reutersseite „EURIBOR“, mindestens jedoch den Wert null + 0,84 %-Pkte p. a. Aufschlag, halbjährlich dec. 30/360 (Stand per 08.05.2015 – 0,902 % p.a.)

Nebengebühren: keine

Alternativ

Fixzinssatz auf 5 Jahre: 0,84 % p. a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf Reuters Seite „EURSFIXA“ veröffentlichten 5-Jahressatz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung und ist danach fix auf 5 Jahre, anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung (Stand per 08.05.2015: 1,216 % p.a.)

Nebengebühren: keine

Fixzinssatz auf 10 Jahre: 0,96 % p. a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf Reuters Seite „EURSFIXA“ veröffentlichten 10-Jahressatz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung und ist danach fix auf 10 Jahre (Stand per 08.05.2015: 1,795 % p.a.)

Nebengebühren: keine

Bank Austria:

Verzinsung: Der Zinssatz beträgt 0,73 %-Punkte über dem 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6-Monats-Euribor ohne Rundung (Basis 11.05.2015: 0,791 %)

Nebengebühren: keine

Erste Bank:

Verzinsung: Euribor-Bindung auf Basis Tageswert vom 15.5.2015: 0,729 % Zinssatz entsprechend 0,67 %-Punkte über dem 6-Monats-Euribor bei halbjährlicher Anpassung auf Basis des Geldmarktbrieftsatzes für 6 Monate am Zwischenbankmarkt der EU 2 Geschäftstage vor dem Tag der Zinssatzfestsetzung, kaufmännische Rundung auf 2 Dezimale. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Nebengebühren: keine

Fixzinssatz: ab gänzlicher Inanspruchnahme Fixzinssatz von 1,24 % p.a. befristet auf 10 Jahre. Dieser Fixzinssatz basiert auf der Marktlage vom 15.5. und ist vor Inanspruchnahme nochmals abzustimmen.

Nebengebühren: keine

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für das AO Vorhaben „Gemeindestraßenbau“ in der Höhe von €120.000,00 bei der Erste Bank, Bindung an den 6-Monats-Euribor, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.) 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes:

Die 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Neudarstellung / Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept) der Marktgemeinde Göllersdorf wurde mit Verordnung vom 26. November 2014 im Gemeinderat beschlossen.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss langte nachträglich ein Schreiben der Behörde vom 18.05.2015, Zahl: RU1-R-165/045-2012, mit einem raumordnungsfachlichen Gutachten der Abteilung RU2 der NÖ. Landesregierung vom 05.05.2015, Zahl: RU2-O-165/069-2012, ein, welches nun eine Abänderung des Beschlusses zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlich macht.

Zur ggst. Änderung fand am 28.04.2015 eine Besprechung mit Dr. Bräuer, Abteilung RU1, und DI Hamader, Abteilung RU2 der NÖ Landesregierung, gemeinsam mit Herrn Bgm. Reinwein und DI Hrdliczka sowie DI Palfy, vom Büro Dr. Paula ZT-GmbH, statt.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten der Abteilung RU2 werden folgende, relevante Punkte zur Abänderung des Beschlusses angeführt:

1. Präzisierung des Maßnahmenpakets zum Thema „Betriebsgebietsentwicklung“ (Text in der Verordnung, Plandarstellung)
2. Ergänzung und Umformulierung der Zielsetzung Z.S4 für dritte Siedlungserweiterungsstufe (Plandarstellung, Formulierung)

2.1 Präzisierung des Maßnahmenpakets zum Thema „Betriebsgebietsentwicklung“ (Text in der Verordnung, Plandarstellung)

Zu den Zielen Z.W9 (Erweiterung Betriebsgebiet Göllersdorf) sowie Z.W10 Standortprüfung Betriebsgebiet S3) wurde seitens der Amtssachverständigen DI Hamader festgehalten, dass eine klare Positionierung zur künftigen Entwicklungsstrategie erfolgen soll. Die alleinige Ankündigung, dass im Zuge der Realisierung des Ziels Z.W10 eine Rückwidmung der bestehenden Betriebsgebietsreserven geprüft wird, stelle keine ausreichende Ausgleichsmaßnahme dar.

Beschlussempfehlung: Es wird empfohlen, dem vorliegenden Gutachten sowie den Besprechungsergebnissen nachzugehen und das Thema „Betriebsgebietsentwicklung“

(Ziele und Maßnahmen Z.W9/M.W9 sowie ZW10/M.W10) im Örtliches Entwicklungskonzept - Bericht und Plandarstellung - dahingehend zu präzisieren, dass die Betriebsentwicklung an der S3 (Widmung im FWP) in Abhängigkeit von Reduzierungen der Entwicklungsflächen des bestehenden Betriebsgebietes im Nordosten von Göllersdorf gestellt werden. Siehe dazu beiliegende Beschlussunterlagen (Auszug ÖEK Bericht Änderungen - rot dargestellt, Plandarstellung ÖEK Änderungsbeschluss - Vorher/Nachher). Dabei wird auf die Besprechung am 28.04.2015 verwiesen, in der diese Vorgehensweise mit der Behörde (Dr. Bräuer) und der Fachabteilung RU2 (DI Hamader) abgestimmt wurde.

2.2 Ergänzung und Umformulierung der Zielsetzung Z.S4 für dritte Erweiterungsstufe (Plandarstellung, Formulierung)

Zum Ziel Z.S4 (Erweiterungsgebiet 2: Siedlungserweiterung Göllersdorf Südost) wurde seitens der Amtssachverständigen DI Hamader festgehalten, dass die ggst. Erweiterung eine kompakte Siedlungsentwicklung nicht unterstützen würde. Im Zuge der Besprechung vom 28.04.2015 wurde von der Gemeinde dargelegt, dass die dritte Erweiterungsstufe nach Südosten erst als letzte Stufe, wenn keine andere Entwicklungsoption im Hauptort Göllersdorf zur Verfügung steht, herangezogen wird.

Beschlussempfehlung: Es wird empfohlen, dem vorliegenden Gutachten sowie den Besprechungsergebnissen nachzugehen und die Erläuterung zum Ziel Z.S4 in der Plandarstellung dahingehend zu ergänzen, dass die dritte Erweiterungsstufe getrennt von den beiden anderen dargestellt und formuliert wird. Siehe dazu beiliegenden Änderungsbeschlussplan (Plandarstellung ÖEK Änderungsbeschluss - Vorher/Nachher). Dabei wird auf die Besprechung am 28.04.2015 verwiesen, in der diese Vorgehensweise mit der Behörde (Dr. Bräuer) und der Fachabteilung RU2 (DI Hamader) abgestimmt wurde.

3 Zusammenfassende Beschlussempfehlung

Der Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungsprogramm wurde adaptiert (siehe beigelegte Verordnung). Die seitens der Amtssachverständigen der RU2 vorgebrachten Anmerkungen bzw. Ergänzungen sowie Besprechungsergebnisse vom 28.04.2015 wurden berücksichtigt und in Abstimmung mit der Gemeindevertretung entsprechend in die Änderungs-Beschlussunterlagen aufgenommen.

Seitens des Ortsplaners wird empfohlen, den Beschluss der Verordnung zur gegenständlichen 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Örtliches Entwicklungskonzept) vom 26. November 2014 unter Berücksichtigung des vorliegenden raumordnungsfachlichen Gutachtens der Abteilung RU2 abzuändern, und das Örtliche Entwicklungskonzept im Rahmen der ggst. 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der überarbeiteten Form unter Berücksichtigung der beiliegenden Beschlussunterlagen (Örtliches Entwicklungskonzept) und der vorliegenden Beschlussempfehlungen zu beschließen.

Die Verordnung vom 26.11.2015 ist daher aus vorstehenden Gründen aufzuheben und neu zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die in der Gemeinderatssitzung am 26.11.2014 beschlossene Verordnung aufheben und nachstehende Verordnung neu beschließen:

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf in seiner Sitzung vom 26.11.2014, Top 15, beschlossene Verordnung wird aufgehoben und vom Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf in seiner Sitzung vom 17.06.2015, Top 13, wie folgt neu beschlossen:

V E R O R D N U N G

I. Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Göllersdorf dahingehend abgeändert (11. Änderung), dass das Örtliche Entwicklungskonzept 1996 durch ein neues Örtliches Entwicklungskonzept ersetzt und die Verordnung des Örtlichen Raumordnungsprogramms abgeändert wird.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die unter Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G08002/EK11/15 verfasste Plandarstellung zum Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Ziele und Maßnahmen

Der Verordnungstext für das örtliche Raumordnungsprogramm wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 2 Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung sind:
und wird ersetzt durch

§ 2 Örtliches Entwicklungskonzept
Die Gemeinde verfolgt gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept folgende Ziele / Maßnahmen:

| | Ziele | Maßnahmen | |
|-------------|---|---|-------------|
| | Aufgrund der Leitziele des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes von 1976 und der Ergebnisse der Grundlagenforschung und -analyse werden nachstehende Ziele und Maßnahmen festgelegt: | | |
| | BEVÖLKERUNG | | |
| Z.B1 | Durch Fortschreibung der positiven Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre und aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der S 3 Weinviertler Schnellstraße, der Entwicklungen in der Region (geplanter Ausbau der S 3), deren Auswirkungen (Siedlungsentwicklung, Baulandnachfrage,...) auf die Gemeinde sowie die Lage im Nahbereich von Wien, ist von einer weiteren Bevölkerungszunahme bis zum Jahr 2025 auszugehen. Die Gemeinde strebt langfristig, entsprechend dem Szenario „Mittleres Wachstum“, ein Bevölkerungswachstum bis ca. 3.270 Einwohner (Hauptwohnsitzfälle) an. | Sämtliche raumrelevante Maßnahmen (Siedlungserweiterungen, Errichtung von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur, etc.) sind auf die zu erwartende bzw. angestrebte Bevölkerungszahl abzustimmen. | M.B1 |
| | FUNKTIONEN / FUNKTIONALE GLIEDERUNG | | |
| Z.F1 | <p>Funktionale Gliederung der Katastralgemeinden bzw. Ortschaften (Hauptfunktionen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - KG Bergau: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Eitzersthal: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Furth: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Göllersdorf: Wohnen (W), Betriebe (B), Agrarische Nutzung (A) - KG Großstelzendorf: Wohnen (W), Betriebe (B), Agrarische Nutzung (A) - KG Obergrub: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Oberparschenbrunn: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Porrau: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) | Abstimmen sämtlicher raumrelevanter Maßnahmen (Siedlungserweiterungen, Errichtung von Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur, etc.) auf die angestrebte funktionale Gliederung nach Katastralgemeinden bzw. Ortschaften sowie die regionalen Entwicklungsziele. | M.F1 |

| | | | |
|-----------------------|--|--|-------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - KG Schönborn: Agrarische Nutzung (A), Tourismus (T) - KG Untergrub: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Viendorf: Wohnen (W), Agrarische Nutzung (A) - KG Wischathal: Wohnen (W) | | |
| SIEDLUNGSWESEN | | | |
| Z.S1 | Mobilisierung der bestehenden <u>Baulandreserven</u> in den einzelnen Ortsgebieten. | Prüfen der Verfügbarkeit der Baulandreserven bzw. der Rückwidmung von derzeit nicht verfügbaren Baulandreserven; Verbesserung der Bebaubarkeit von Baulandreserven. | M.S1 |
| Z.S2 | <u>Nachverdichtung der Ortskerne</u> ; Mögliche Umnutzung der landwirtschaftlich geprägten Ortsstrukturen; Wahrung des Ortsbildes. | <u>Umwidmung von Bauland-Agrargebiet in Bauland-Wohngebiet prüfen</u> ; Umwandlung ehemals agrarisch geprägter Ortsstrukturen; Vermeidung von Nutzungskonflikten. | M.S2 |
| Z.S3 | <u>Erweiterungsgebiet 1: Siedlungserweiterung Göllersdorf West</u> Baulanderweiterung für den mittel- bis langfristigen Bedarf (Priorität II, III). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung möglicher Lärmemissionen der S 3 und von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Bei schrittweiser Entwicklung Vorlage eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes; Berücksichtigung des Wischathaler Grabens. | M.S3 |
| Z.S4 | <u>Erweiterungsgebiet 2: Siedlungserweiterung Göllersdorf Südost</u> Baulanderweiterung für den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf (Priorität I, II, III). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Erarbeitung eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes (Berücksichtigung der Walfläche); Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung möglicher Lärmemissionen der S 3, der Geologie/des Grundwassers, des Bodendenkmales und von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Berücksichtigung der wasserführenden Gräben. | M.S4 |
| Z.S5 | <u>Erweiterungsgebiet 3: Siedlungserweiterung Großstelzendorf West</u> Baulanderweiterung für den langfristigen Bedarf (Priorität III). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Ver- | M.S5 |

| | | | |
|--------------|--|--|--------------|
| | | ffügbarkeit; Vor Umwidmung geologische Gegebenheiten überprüfen; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und möglicher Oberflächenwasser, der Herstellung der technischen Grundausstattung (Ver- und Entsorgung, Ausbau Verkehrsfläche) sowie des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes. | |
| Z.S6 | <u>Erweiterungsgebiet 4: Siedlungserweiterung Großstelzendorf Ost</u> Baulanderweiterung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Bei Umwidmung geologisches Gutachten notwendig; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung. | M.S6 |
| Z.S7 | <u>Erweiterungsgebiet 5: Siedlungserweiterung Großstelzendorf Friedhof</u> Baulanderweiterung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken entlang des Froschaubaches prüfen; Widmen von Wohnbauland in Abstimmung mit der Entwicklung des Friedhofareals und unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung. | M.S7 |
| Z.S8 | <u>Erweiterungsgebiet 6: Siedlungserweiterung Viendorf Nordost</u> Baulanderweiterung für den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf (Priorität I, II, III). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Erarbeitung eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes; Bei Umwidmung geologisches Gutachten notwendig; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung. | M.S8 |
| Z.S9 | <u>Erweiterungsgebiet 7: Siedlungserweiterung Furth Südwest</u> Baulanderweiterung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung, Bei Umwidmung Berücksichtigung der Kellergasse, möglicher Erschließungsvarianten und des wasserführenden Grabens. | M.S9 |
| Z.S10 | <u>Erweiterungsgebiet 8: Siedlungserweiterung Eitzersthal West</u> Baulanderweiterung für den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Prüfen des Grundwasserstandes; Widmen von Wohn- | M.S10 |

| | | | |
|--------------|--|---|--------------|
| | (Priorität I, II, III). | bauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung. | |
| Z.S11 | <u>Erweiterungsgebiet 9: Siedlungserweiterung Oberparschenbrunn West</u> Baulanderweiterung für den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf (Priorität I, II, III). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Prüfen des Grundwasserstandes und der Baugrundsituation in Bachnähe (Aulehm, HQ30); Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und unter Berücksichtigung von Wasserschutzmaßnahmen (Oberflächenwasser); Bei Umwidmung Berücksichtigung der bestehenden Waldfläche und Abstände zum Gewässerlauf. | M.S11 |
| Z.S12 | <u>Erweiterungsgebiet 10: Siedlungserweiterung Obergrub Süd</u> Baulanderweiterung für den mittel- bis langfristigen Bedarf (Priorität II, III). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Bei Umwidmung Berücksichtigung des wasserführenden Grabens (Arrondierung) bzw. des Gewässerlaufes. | M.S12 |
| Z.S13 | <u>Erweiterungsgebiet 11: Siedlungserweiterung Bergau West</u> Baulanderweiterung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Bei schrittweiser Entwicklung Vorlage eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes; Abstände zum Brunnenschutzgebiet berücksichtigen. | M.S13 |
| Z.S14 | <u>Erweiterungsgebiet 12: Siedlungserweiterung Porrau West</u> Baulanderweiterung für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf (Priorität I, II). | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Vor Umwidmung geologische Gegebenheiten überprüfen; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und unter Berücksichtigung von Wasserschutzmaßnahmen (Oberflächenwasser); Architektonische Einbindung in Umgebungsbereich unter Berücksichtigung der Kapelle. | M.S14 |

| | | | |
|--------------|---|---|--------------|
| Z.S15 | <u>Potentialflächen für Baulanderweiterung KG Viendorf,</u> Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Umwidmung im Anschluss an das Siedlungsgebiet. | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung. | M.S15 |
| Z.S16 | <u>Potentialflächen für Baulanderweiterung KG Porrau,</u> Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Umwidmung im nördlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet. | Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Widmen von Wohnbauland unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung. | M.S16 |
| Z.S17 | <u>Siedlungsgrenzen im Gemeindegebiet Göllersdorf</u> Vermeidung von Nutzungskonflikten und Sicherung des Landschaftsbildes bzw. naturräumlicher Gegebenheiten durch Siedlungsgrenzen in den Ortschaften der Gemeinde Göllersdorf. | Keine Baulandwidmung außerhalb der Siedlungsgrenze; Bei geänderten Grundlagen ist eine Erweiterung nur mit entsprechender Begründung zulässig; Sondernutzungen sind mit entsprechender Begründung zulässig. | M.S17 |
| Z.S18 | <u>Umnutzung von Bauland-Agrargebiet, KG Eitzersthal Süd</u> Immissionen der Landwirtschaftlichen Hofstelle auf das nördlich befindliche Wohnbauland widmungstechnisch prüfen. | Möglichkeiten einer Umwidmung prüfen. Bei Bedarf Herstellung eines entsprechenden Schutzes vor Immissionen der Landwirtschaftlichen Hofstelle bzw. Prüfung einer möglichen Umwidmung. | M.S18 |
| Z.S19 | <u>Rückwidmung von Bauland-Agrargebiet, KG Bergau Südwest</u> Mögliche Rückwidmung des Bauland-Agrargebietes an der Landesstraße L 1085a prüfen. | Möglichkeiten zur Umwidmung/Rückwidmung prüfen; Rückwidmung in Grünland-Land- und Forstwirtschaft. | M.S19 |
| Z.S20 | <u>Rückwidmung von Bauland-Agrargebiet, KG Porrau Nord</u> Mögliche Rückwidmung des Bauland-Agrargebietes Richtung landwirtschaftlicher Hofstelle prüfen. | Möglichkeiten zur Rückwidmung bzw. Festlegung einer Bausperre prüfen; Rückwidmung in Grünland-Land- und Forstwirtschaft. | M.S20 |
| Z.S21 | <u>Absicherung des baulichen Altbestandes.</u> | Prüfung des Baubestandes; Rechtliche Absicherung erhaltenswerter Altstrukturen. | M.S21 |
| Z.S22 | <u>Erhaltung der traditionellen Kellergassen (Ensembles) und einzelner Presshäuser.</u> | Setzen von Erhaltungsmaßnahmen und Berücksichtigung der Kellergebäude im Rahmen von Baulandwidmungen bzw. von Baumaßnahmen im Nahbereich; Anpassung der Widmungsbezeichnung für Kellergebäude entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen. | M.S22 |

| ARBEIT UND WIRTSCHAFT | | | |
|-----------------------|--|---|------|
| Z.W1 | Erhalten und <u>Sichern bestehender Betriebe</u> ; <u>Erweiterung bestehender Betriebe</u> im Ortsgebiet bei Vereinbarkeit mit umgebenden Nutzungen. | Ausnutzen der vorhandenen Betriebsbaulandreserven; Berücksichtigen betrieblicher Erfordernisse in der Flächenwidmungsplanung unter Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden Nutzungen. | M.W1 |
| Z.W2 | <u>Sichern der agrarischen Produktion</u> ; Vermeidung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen; Erhaltung der Güterwege. | Prüfen von Nutzungsprioritäten; Freihalten der Hintausbereiche und der bevorzugten landwirtschaftlichen Produktionsflächen von anderen Nutzungen durch entsprechende Festlegungen im Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan (Landwirtschaftlicher Hintausbereich, Freihaltefläche); Freihalten der Flächen mit ungenügender Verkehrserschließung von landwirtschaftlichen Bauführungen im Rahmen der Flächenwidmung. | M.W2 |
| Z.W3 | Beibehaltung bzw. Verbesserung der <u>Versorgungsqualität</u> (v.a. kurzfristiger Güter- und Dienstleistungen), insbesondere in den Haupt- und Nebenzentren. | Setzen von Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich. | M.W3 |
| Z.W4 | <u>Abgestimmte Betriebs- bzw. Industriegebietsentwicklung</u> mit den Nachbargemeinden. | Abstimmung und Berücksichtigung der Widmungsvorhaben im Bereich Industrie- und Gewerbe mit den Nachbargemeinden; Allenfalls abgestimmte Widmungsvorhaben unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließbarkeit und Erstellung abgestimmter Nutzungskonzepte (interkommunale Betriebsgebiete). | M.W4 |
| Z.W5 | <u>Stärkung des Branchenmix</u> durch Ansiedlung von derzeit unterrepräsentierten Betrieben. | Setzen von Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich. | M.W5 |
| Z.W6 | Mobilisierung von <u>Betriebsbaulandreserven</u> ; räumliche Konzentration von Betrieben. | Prüfen der Verfügbarkeit der Baulandreserven. Prüfen der Rückwidmung von derzeit nicht verfügbaren Baulandreserven. | M.W6 |
| Z.W7 | <u>Stärkung der Zentrumsfunktion von Göllersdorf</u> ; Attraktivierung, Verdichtung und Förderung von Handelseinrichtungen im Zentrum bzw. dessen Nahbereich. | Verdichtete Bauformen forcieren; Setzen von Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich; Festlegung einer Zentrumszone. | M.W7 |

| | | | |
|--------------|---|---|--------------|
| Z.W8 | <p><u>Nutzungsverflechtung zwischen dem Zentrum von Göllersdorf und potentielltem Betriebsstandort an der S 3 Weinviertler Schnellstraße;</u> Vernetzung von Zentrum und Betriebsgebiet als Standort von Betrieben, Abstimmung der Nutzungen.</p> | <p>Nutzungsstruktur prüfen; vernetzte Maßnahmen zwischen Zentrum und Betriebsgebiet.</p> | M.W8 |
| Z.W9 | <p><u>Erweiterungsfläche 1: Erweiterung Betriebsgebiet Göllersdorf:</u> Erweiterungsgebiet östlich des bestehenden Betriebsgebietes nördlich des Ortszentrums zwischen Bahntrasse und L 1086; Vorrangig für mittel- bis großflächige, nicht zentrumsrelevante Nutzungen mit Konzentration auf ÖV-Verbindungen (Bahnanschluss); Erweiterung in Abhängigkeit einer möglichen betrieblichen Entwicklung im Bereich S3/B19.</p> | <p>Berücksichtigen betrieblicher Erfordernisse in der Flächenwidmungsplanung; Ökonomische Ausnutzung des Baulandes; Freihalten der benötigten Flächen durch Festlegen der Widmungsart Grünland-Freihaltefläche; Prüfen der Baugrundsituation in Bahnnähe (Aulehm); Widmen des Betriebsgebietes in Abhängigkeit einer möglichen betrieblichen Entwicklung im Bereich S3/B19 (siehe Z.W10) und unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung und möglicher Oberflächenwasser; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Im Falle der Realisierung eines neuen Betriebsstandortes an der S3/B19: Reduzierung der Entwicklungsflächen des Betriebsgebietes im Nordosten von Göllersdorf.</p> | M.W9 |
| Z.W10 | <p><u>Standortprüfung Betriebsgebiet an der Anschlussstelle der S 3 Weinviertler Schnellstraße, KG Göllersdorf West</u> Prüfung der Ausnutzung der Standortgunst durch Ansiedlung von Betrieben mit Konzentration auf den MIV (Anschlussstelle S 3 Weinviertler Schnellstraße). Standort für allenfalls erforderliche Verlagerung bestehender innerörtlicher Betriebe mit Konfliktpotential. Schaffung von Anreizen für die Ansiedlung und Verwertung der Flächen durch Umwidmung in ein Betriebsgebiet im Rahmen eines konkreten Projektes; Entwicklung des Standortes mit gleichzeitigem Setzen von Maßnahmen zur Reduzierung betrieblicher Entwicklungsflächen in Göllersdorf Nordost.</p> | <p>Verkehrstechnik/-sicherheit bzw. Verkehrsanbindung prüfen; Anreize für Betriebsansiedlung schaffen; Setzen von Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich; Erarbeitung eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes; Ansiedlung von Betrieben ohne wesentliche zusätzliche Immissionsbelastung (S 3); Widmen des Betriebsgebietes bei gleichzeitiger Reduzierung der Entwicklungsflächen des Betriebsgebietes im Nordosten von Göllersdorf; Berücksichtigung von Maßnahmen der Baulandmobilisierung; Bedarfsprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit; Schrittweise Umsetzung durch bedarfsabhängige Widmung unter Berücksichtigung der Gräben und des Gewässerlaufes des Eitzersthalerbaches.</p> | M.W10 |
| Z.W11 | <p><u>Umnutzung der als Altstoffsammelzentrum gewidmeten Fläche in Bauland-Betriebsgebiet, KG Göllersdorf West</u> Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Einbeziehung der als Ga-ASZ gewidmeten Fläche ins angrenzende Betriebsgebiet an der Tullner Straße.</p> | <p>Möglichkeit zur Umwidmung prüfen. Bei Bedarf Umwidmung entsprechend der geplanten Nutzung (Bauland-Betriebsgebiet).</p> | M.W11 |

| NATURRAUM UND UMWELT | | |
|---|---|--|
| Z.N1 | Erhalten der das Landschaftsbild prägenden Weinbauflächen. | Freihalten der Flächen von jeglicher Bebauung; Ggf. Festlegen der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche. M.N1 |
| Z.N2 | Aufrechterhaltung der Leitfunktionen des Waldes und allgemeine Erhaltung der Waldflächen. | Vermeidung flächenintensiver Beanspruchung der Forstflächen. M.N2 |
| Z.N3 | Nachnutzung der Materialgewinnungsstätte in der KG Göllersdorf definieren, mögliche Rekultivierung prüfen. | Rekultivierung und Nutzung als Teil des Naherholungsraumes anstreben. M.N3 |
| Z.N4 | Absichern des Forst-/Jagdhauses Gfletz im Bereich der Waldflächen nördlich von Göllersdorf. | Vermeidung flächenintensiver Beanspruchung der Forstflächen; Erhaltung der Gebäude des Forst-/Jagdhauses durch möglichen maßvollen Ausbau des Standortes. M.N4 |
| Z.N5 | <u>Freihaltung und Vernetzung</u> der landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Flächen. | Freihalten von Bebauung (Wohnnutzung); Sichern spezieller Grünlandbereiche durch das Festlegen entsprechender Widmungen (z.B. Grüngürtel). M.N5 |
| Z.N6 | Vernetzung von innerörtlichen mit umliegenden Frei- und Grünräumen durch Grünachsen und die Gestaltung von Straßenzügen und Wegeverbindungen. | Lückenschluss bestehender Straßenraumgestaltung; Grünraumgestaltung in Siedlungserweiterungsgebieten. M.N6 |
| Z.N7 | <u>Freihaltebereiche zum Schutz angrenzender Nutzungen;</u> Vermeidung von Nutzungskonflikten. | Freihalten der benötigten Flächen durch Vermeidung von baulichen Anlagen und Widmungen für Intensivnutzungen bzw. Intensivtierhaltung bzw. ggf. durch Festlegung der Widmungsart Grünland- Freihaltefläche; Prüfung der Auswirkungen geplanter Nutzungen der Landwirtschaft und im Wohnbaugebiet unter verstärkter Berücksichtigung möglicher Nutzungskonflikte. M.N7 |
| FREIZEIT UND ERHOLUNG, TOURISMUS | | |

| | | | |
|----------------|--|---|-------------|
| Z.E1 | Sicherung der Funktion der <u>Wald- und Weinbauflächen als Naherholungsraum</u> , Erhaltung und Pflege vorhandener Freizeit- und Erholungseinrichtungen. | Pflege der bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen; Vermeidung anderwärtiger Beanspruchung der Flächen. | M.E1 |
| Z.E2 | <u>Erhaltung und Ausbau des bestehenden Sport- und Freizeitangebots.</u> Erhaltung der Sporteinrichtungen im Haupt- und in den Nebenzentren sowie in der KG Eitzersthal; Erhaltung touristischer Einrichtungen. | Erhaltung der Sportplätze und Einrichtungen wie Reitställe; Erhaltung des Golfclubs in der KG Schönborn; Im Bedarfsfall Festlegung einer entsprechenden Fläche für die Erweiterung der Sportstätten; Konfliktträchtige Nutzungen im Nahbereich vermeiden. | M.E2 |
| Z.E3 | Erhalten und Ausbauen von innerörtlichen <u>Freizeit- und Erholungsräumen</u> in bestehenden Siedlungsgebieten bzw. in Siedlungserweiterungsgebieten in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf, abhängig von der Entwicklung von Erweiterungsgebieten. | Bei Bedarf Erweiterung des bestehenden Angebots an <u>Kinderspielflächen und Sportplätzen</u> ; Sichern von entsprechenden Flächen. | M.E3 |
| Z.E4 | Erhalten und Ausbauen des bestehenden <u>Rad- und Wanderwegenetzes</u> ; Lückenschluss im Radwegenetz. | Erhalten von Wegstrukturen; Ausbau fehlender Rad- und Wanderwege bzw. Radrouten; Beschildern der Routen. | M.E4 |
| Z.E5 | Vermarktung und Abstimmung auf das regionale Tourismusangebot. Sichern der touristischen Potentiale. | Ausbau der touristischen Freizeit- und Erholungsfunktion in Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Stärken der kommunalen touristischen Potentiale. | M.E5 |
| VERKEHR | | | |
| Z.V1 | Entwicklungen im Individualverkehr mit dem Ziel der Vermeidung von Nutzungskonflikten. | Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Immissionen vermeiden. | M.V1 |
| Z.V2 | Verbesserung der verkehrlichen Erschließung im Bereich der S 3 Weinviertler Schnellstraße; Berücksichtigung überörtlicher Verkehrsplanungen; Einhaltung von Abständen zur S 3 Weinviertler Schnellstraße. | 3-stufiger Straßenausbau der S 3 Weinviertler Schnellstraße; Freihalten der Flächen beidseitig der S 3 als Abstandsfläche. | M.V2 |
| Z.V3 | Erhaltung und nach Möglichkeit Verbesserung des Angebots im öffentlichen Verkehr (ÖV). | Erhaltung und potentieller Ausbau des Bahnhofes und der Park&Ride-Anlage; Sicherung von Eisenbahn- und Busverbindungen zu wichtigen Zentren; Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung setzen. | M.V3 |

| SOZIALE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR | | | |
|--------------------------------------|--|---|------|
| Z.11 | Erweitern der <u>Einrichtungen der sozialen Infrastruktur</u> in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung und der Gemeindefunktion. | Herstellen der benötigten sozialen Infrastruktur, sobald der Bedarf gegeben ist und ein ökonomischer Betrieb gewährleistet werden kann; Sichern der benötigten Flächen. | M.11 |
| Z.12 | <u>Sicherung der lokalen Nahversorgung</u> in ihrem Bestand (Lebensmittelgeschäfte für den täglichen Bedarf). | Setzen von Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Nahversorgung im Bereich der Wirtschaft. | M.12 |
| Z.13 | Bedarfsgerechte <u>Anpassung der Ver- und Entsorgungsnetze</u> (Strom, Gas, Wasser, Entsorgungseinrichtungen) an zukünftige Siedlungserweiterungen und in Abstimmung mit dem zu erwartenden Bedarf gemäß der angestrebten Bevölkerungsentwicklung. | Im Bedarfsfall Herstellen der benötigten technischen Infrastruktur (Versorgungs-, Entsorgungs- und sonstige Infrastruktureinrichtungen); Bedachtnehmen auf eine möglichst ökonomische Errichtung und Nutzung der Einrichtungen der technischen Infrastruktur im Zuge der Baulanderweiterung. | M.13 |
| Z.14 | Nutzung der bestehenden Potentiale im Bereich <u>erneuerbarer Energieträger</u> ; verstärkter Einsatz von Alternativenergien. | Setzen von entsprechenden Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit; Im Bedarfsfall Sicherung von Flächen; Innerörtliche Errichtung von Energiegewinnungsanlagen unter Berücksichtigung des Ortsbildes. | M.14 |

Quelle: BÜRO DR. PAULA: eigene Darstellung, Wien 2015.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.) 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes:

In der Marktgemeinde Göllersdorf steht derzeit ein Flächenwidmungsplan i.d.F. der 10. Änderung in Rechtskraft (Gemeinderatsbeschluss vom 03. Dezember 2012). Die 11. Änderung (Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept) wurde bereits vom Gemeinderat beschlossen, ist derzeit jedoch noch nicht rechtskräftig.

Die in der Zeit vom 04.05. bis 16.06.2015 aufliegende gegenständliche 12. Änderung umfasst folgende Änderungspunkte:

1. Ga-ASZ → BB (gemäß ÖEK), KG Göllersdorf
2. Glf → BA, KG Porrau
3. Glf → BA (gemäß ÖEK), KG Porrau
4. Glf → BA-A3 bzw. Ggü (gemäß ÖEK), KG Furth
5. Glf → Gwf, KG Eitzersthal
6. Glf → Gfrei-S bzw. Gfrei-B (Erweiterungsflächen ÖEK)
7. Gspo → BS-ÖE, KG Göllersdorf

Im Zuge des SUP-Screenings wurde festgestellt, dass durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verzichtet werden kann.

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächenwidmungsplans wird weiters die bereits per Verordnung des Gemeinderates erfolgte Teilfreigabe der Aufschließungszone BA-A1 in der KG Untergrub planlich nachgeführt.

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) der Marktgemeinde Göllersdorf lag in der Zeit vom 04. Mai 2015 bis 16. Juni 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in 7 Punkten.

Zu den Änderungspunkten 1 und 7 wurde aufgrund der Lage innerhalb eines rutschgefährdeten Bereich gemäß Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ, eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes mit Begehung an Ort und Stelle eingeholt (siehe Stellungnahme Nr. 6).

Ein **raumordnungsfachliches Gutachten der Abteilung RU2** vom 11. Juni 2015 **liegt** (ohne rechtliche Würdigung) **vor**. Weiters fand eine telefonische Abstimmung seitens der Büro Dr. Paula ZT-GmbH mit der Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung RU2, am 09. Juni 2015 statt.

Während der öffentlichen Auflage wurden folgende schriftliche Stellungnahmen eingebracht:

1. *NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (13.05.2015, e-mail)*
2. *Herr Johannes Kneissl, Oberparschenbrunn 19 (22.05.2015, e-mail)*
3. *NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (27.05.2015, e-mail)*
4. *Familie Franz Musch, Großstelzendorf 88 (31.05.2015)*
5. *Herr Heinz Bointner (02.06.2015, e-mail)*
6. *NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Geologischer Dienst (08.06.2015, e-mail)*
7. *Herr Franz Bauer, Frau Annemarie Bauer, BAUERkartoffel GmbH, Viendorf 24 bzw. 108, vertreten durch Mag. Rainer Ebert, Mag. Gerhard Holzer (08.06.2015)*
8. *Frau Veronika Küssel, Großstelzendorf 108 (11.06.2015)*
9. *Frau DI Irene Weiss, Herr Christoph Seidl, Wischathal 29 (15.06.2015, e-mail)*

Zu den allfälligen Bedenken und Anmerkungen seitens der Amtssachverständigen (ASV) des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung RU2, sowie zu den eingelangten Stellungnahmen wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

2 Gutachten der Abteilung RU2

2.1 ÄP 1; KG Göllersdorf; Ga-Abfallsammelzentrum > BB

Die Amtssachverständige (ASV) führt in ihrem Gutachten zu Änderungspunkt 1 an, dass unter Berücksichtigung des geologischen Gutachtens (siehe auch Stellungnahme 6 bzw. Kapitel 3.6) und den eventuell darin enthaltenen Auflagen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 bestehen. Im Zuge einer Abstimmung mit der ASV wurde empfohlen, für den Bereich der Böschungskante, die teilweise am ggst. Grundstück Nr. 653/2 zu liegen kommt, einen Grüngürtel festzulegen, um eine künftige Bebauung bis an die Grundstücksgrenze zu unterbinden.

Empfehlung zu Änderungspunkt 1:

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 1 gemäß beiliegendem Beschlussplan, der einen Grüngürtel als Abstandsrain in der Breite von 5 m (Ggü-AG-5) entlang der Grundstücksgrenze gegenüber dem Sportplatz vorsieht, zu beschließen und im Fall einer künftigen Bebauung der Grundstücke der Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu folgen und entsprechende Maßnahmen bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen.

2.2 ÄP 2: KG Porrau: Glf > BA

Die Amtssachverständige (ASV) führt in ihrem Gutachten zu Änderungspunkt 2 keine Einwände an. Im Zuge einer Abstimmung mit der ASV wurde darauf hingewiesen, dass das ggst. Grundstück Nr. 315/4 keinen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Gut aufweist. Da das Grundstück jedoch funktional über das Grundstück Nr. 315/5 an der Landesstraße L 1066 erschlossen wird, wird seitens der ASV eine Zusammenlegung der Grundstücke gefordert.

Empfehlung zu Änderungspunkt 2:

Die Grundstücke Nr. 315/4 und 315/5 weisen jeweils dieselben Eigentümer auf. Die Grundstücke sind bereits im Bestand sinngemäß durch die bestehende öffentliche Verkehrsfläche im östlichen Anschluss vollständig erschlossen. Von Seiten der Gemeinde ist geplant, diese Einzelgrundstücke, die von Osten nach Westen einen Eigentümer aufweisen, im Zuge eines Bauverfahrens so zu vereinigen, sodass die Erschließung, wie bisher über die östlich bestehende öffentliche Verkehrsfläche erfolgt.

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 2 gemäß Entwurf zu beschließen und dem Beschluss einen entsprechenden Informationsnachweis beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Grundeigentümer eine entsprechende Vereinigung der Grundstücke durchzuführen haben.

2.3 ÄP 3: KG Porrau: Glf > BA

Die Amtssachverständige (ASV) führt in ihrem Gutachten zu Änderungspunkt 3 an, dass im Falle einer Korrektur der Baulandabgrenzung im nördlichen Bereich der Parzelle 257/2 und einer nachweislichen Zusammenlegung der Parzellen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 bestehen.

Empfehlung zu Änderungspunkt 3:

Nördlich angrenzend an den ggst. Umwidmungsbereich befindet sich eine Kellergasse mit Kellerzugängen, die unmittelbar an das Grundstück Nr. .30 angrenzen. Hier besteht die Vermutung, dass Kellerröhren vorhanden sind, die bis in den Bereich der Parzelle 257/2 reichen können. Daher ist in diesem Bereich von einer Baulandwidmung jedenfalls abzusehen.

Die Grundstücke Nr. .30 und 257/2 bzw. 43 und .29 weisen jeweils dieselben Eigentümer auf. Die Grundstücke sind bereits im Bestand sinngemäß durch die bestehende öffentliche Verkehrsfläche im östlichen Anschluss vollständig erschlossen. Das ggst. von der Umwidmung betroffene Grundstück Nr. 257/2 weist derzeit keinen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Gut auf. Von Seiten der Gemeinde ist geplant, diese Einzelgrundstücke, die einen Eigentümer aufweisen, im Zuge eines Bauverfahrens so zu vereinigen, dass die Erschließung, wie bisher über die östlich bestehende öffentliche Verkehrsfläche (L 1066) erfolgt.

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 3 gemäß beiliegendem Beschlussplan zu beschließen und dem Beschluss einen entsprechenden Informationsnachweis beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Grundeigentümer eine entsprechende Vereinigung der Grundstücke durchzuführen haben.

2.4 ÄP 4; KG Furth; Glf > BA

Die Amtssachverständige (ASV) führt in ihrem Gutachten zu Änderungspunkt 4 an, dass die ggst. Widmungsänderung den Zielen und Planungsrichtlinien des NÖ ROG widerspricht. Eine Widmung der Fläche als Grünland-Freihaltefläche (Gfrei-S) stünde nicht im Widerspruch zu den Planungszielen. Im Zuge einer Abstimmung mit der ASV, wurden offene Punkte aufgezählt, aufgrund derer derzeit keine Baulandwidmung erfolgen kann. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Punkte:

4,7 ha Baulandreserven in der KG Furth
Baulandmobilisierung/Rückwidmung vor Neuwidmung
Fehlende Sicherstellung der Verfügbarkeit
Ungeklärte Parzellierung und Erschließung
Erschließung von Süden widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung
Vorliegen eines Lageplans der Kellerröhren

Empfehlung zu Änderungspunkt 4:

Aufgrund der offenen Punkte, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht gänzlich geklärt werden können, wird empfohlen, den Änderungspunkt 4 bis zur Klärung der offenen Punkte vorläufig zurückzustellen. Es wird weiters empfohlen, dem Gutachten der ASV nachzugehen und im Zuge des Beschlusses zur ggst. 12. Änderung die Widmung der Fläche als Grünland-Freihaltefläche (Gfrei-S) festzulegen (siehe beiliegenden Beschlussplan).

2.5 ÄP 5; KG Eitzersthal; Glf > Gwf

Die Amtssachverständige (ASV) führt in ihrem Gutachten zu Änderungspunkt 5 keine Einwände an.

Empfehlung zu Änderungspunkt 5:

Es wird daher empfohlen, den ggst. Änderungspunkt 5 gemäß Entwurf zu beschließen.

2.6 ÄP 6: Gemeinde Göllersdorf: Glf > Gfrei-S, Gfrei-B

Die Amtssachverständige (ASV) führt in ihrem Gutachten zu Änderungspunkt 6 an, dass die Widmungsmaßnahmen eine Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes darstellen und den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 nicht widersprechen. Im Zuge der Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen 2 und 5 (siehe auch Pkt. 3.2 und 3.5) wurde seitens der Gemeinde eine Detailprüfung der im Entwurf zur 12. Änderung vorgesehenen Festlegung der Widmung „Gfrei-S“ durchgeführt. Im Zuge dessen wurden seitens der Gemeinde konfliktträchtige Festlegungen geprüft, vor allem auf jenen Grundstücken, welche bereits im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mit baulichen Anlagen bebaut sind. Diese Grundstücke wurden teilweise wieder aus der Gfrei Abgrenzung herausgenommen oder die Festlegung entsprechend reduziert. Der ASV des Amtes der NÖ Landesregierung wurden entsprechende Vorab-Beschlusspläne zur Durchsicht übermittelt. Nach fachlicher Prüfung wurden tlw. Widersprüche zu den Planungsrichtlinien festgestellt, da nicht alle Flächen nachvollziehbar abgegrenzt waren. Ziel der Reduzierung der im Entwurf festgelegten Gfrei Flächen ist die Schaffung kleinräumiger Möglichkeiten bestehende landwirtschaftliche Gebäude in geringem Ausmaß baulich erweitern oder umbauen zu können. Einschlüsse von Glf-Widmungen zwischen bestehendem Bauland und Gfrei Widmungen sind aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht zielführend. Um derartige Einschlüsse zu vermeiden, sind diese lt. ASV zunächst der Gfrei-Festlegung und in einem nachgereihten Verfahren nach erfolgter fachlicher Prüfung dem Bauland zuzuschlagen.

Empfehlung zu Änderungspunkt 6:

Der Gemeinde wird daher empfohlen, den Baubestand in einem nachgereihten Verfahren nochmals zu prüfen und ggf. dem bereits bestehenden Bauland zuzuschlagen. Aus fachlicher Sicht enthält der ggst. Beschluss daher all jene Gfrei-Flächen, die aus Sicht der Gemeinde zur Umsetzung der Zielsetzungen des ÖEK erforderlich sind. Exkludiert wurden nach Abstimmung mit der Gemeinde lediglich all jene Flächen, die im Bestand noch intensiv für landwirtschaftliche Zwecke genützt werden und auf absehbare Zeit auch weiterhin genutzt werden sollen (siehe dazu Planausschnitte im Anschluss). Die Einbeziehung all jener Flächen, die im ggst. Beschluss nicht enthalten sind, kann zu einem späteren Zeitpunkt, nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen, durchgeführt werden.

Es wird daher empfohlen, den ggst. Änderungspunkt 6 in abgeänderter Form gemäß beiliegenden Beschlussunterlagen zu beschließen. Die Einbeziehung einzelner landwirtschaftlicher Gebäude in angrenzende Baulandbereiche kann im Rahmen eines nachgereihten Verfahrens durchgeführt werden.

2.7 ÄP 7; KG Göllersdorf; Gspo > BS-Öffentliche Einrichtungen

Die Amtssachverständige (ASV) führt in ihrem Gutachten zu Änderungspunkt 7 an, dass unter Berücksichtigung des geologischen Gutachtens (siehe auch Stellungnahme 6 bzw. Kapitel 3.6) und den eventuell darin enthaltenen Auflagen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 bestehen.

Empfehlung zu Änderungspunkt 7:

Ergebnis der Stellungnahme des Geologischen Dienstes ist, dass bei einer entsprechenden Berücksichtigung der Böschungsneigung und entsprechender Verhinderung von konzentrierten Wasserversickerungen der ggst. Bereich ohne wesentliche, durch den Untergrund verursachte Erschwernisse bebaubar ist (siehe auch Stellungnahme 6 bzw. Kapitel 3.6).

Für den Änderungspunkt 7 wird daher empfohlen, diesen gemäß Entwurf zu beschließen und im Fall einer künftigen Bebauung der Grundstücke der Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu folgen und entsprechende Maßnahmen bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen.

3 Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Im Folgenden werden jene Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage eingelangt sind, behandelt. Eine abschließende Beschlussempfehlung ist unter Pkt. 4 angeführt.

3.1 NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser (13.05.2015, e-mail)

In seiner Stellungnahme teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang von Gewässern ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen entlang der Gewässer unbedingt frei von jeglicher Verbauung gehalten werden sollen. Die Lage und Breite dieser Betreuungsfläche soll in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbauverwaltung festgelegt werden.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 1:

Im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist tlw. im Anschluss von Gewässern bzw. wasserführenden Gräben die Festlegung von Grünland-Freihalteflächen für die Siedlungsentwicklung (Gfrei-S) gemäß ÖEK vorgesehen (Änderungspunkt 6). Bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) wurden für diese Bereiche in Bachnähe als Voraussetzung für eine Realisierung entsprechende Abstände zum Gewässer zur Sicherung der Betreuungs- und Erhaltungsstreifen festgelegt. Eine Festlegung zur Einhaltung von Abständen entlang von Gewässerläufen hat im Zuge einer Baulandwidmung zu erfolgen und stellt bereits eine Maßnahme im ÖEK dar.

Es wird daher empfohlen, im Zuge einer möglichen künftigen Siedlungsentwicklung (Baulandwidmung) in jenen Bereichen in Bachnähe entsprechend der Stellungnahme bzw. den Festlegungen des ÖEK Abstandsflächen zum öffentlichen Wassergut zu berücksichtigen. Für die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplans besteht daher kein Handlungsbedarf. Der Änderungspunkt 6 kann gemäß Entwurf bzw. den beiliegenden Beschlussunterlagen beschlossen werden.

3.2 Herr Johannes Kneissl, Oberparschenbrunn 19 (22.05.2015, e-mail)

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Parzellen Nr. 127, 129 und 130, KG Oberparschenbrunn, seit mindestens 45 Jahren im Rahmen der dort befindlichen Landwirtschaft bebaut sind und eine Umwidmung in Gfrei-S daher nicht korrekt ist. Es wird der Antrag auf Umwidmung in BA gestellt.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 2:

Aus Anlass der eingegangenen Stellungnahmen 2 und 5 (siehe auch Pkt. 3.5) wurde seitens der Gemeinde eine Detailüberprüfung der im Entwurf zur 12. Änderung vorgesehenen Festlegung der Widmung „Gfrei-S“ durchgeführt. Dabei wurden jene Grundstücke näher betrachtet, welche bereits im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mit baulichen Anlagen bebaut sind, auf denen unmittelbar land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungen mit baulichen Anlagen geplant bzw. betriebstechnisch notwendig sind.

Für diese Grundstücke wurde anhand der bestehenden wie unmittelbar geplanten Strukturen definiert, ob die Festlegung Gfrei-S gänzlich bzw. teilweise gestrichen und die Widmung Glf (Grünland-Land- und Forstwirtschaft) belassen oder die Widmung Gfrei-S weiterhin festgelegt werden soll. Eine Widmung von Gfrei-S soll nur dort erfolgen, wo diese für eine langfristige Siedlungsentwicklung fachlich sinnvoll ist. Entsprechend der Ergebnisse dieser Überprüfung und einer Abstimmung mit der ASV (siehe Kapitel 2.6) wurden beiliegende Beschlusspläne erstellt.

Es wird daher empfohlen, der von der Gemeinde durchgeführten Detailüberprüfung der im Entwurf vorgesehenen Festlegung von Gfrei-S nachzugehen, und die 12. Änderung in adaptierter Form gemäß den beiliegenden Beschlussplänen zu beschließen. Die Einbeziehung einzelner landwirtschaftlicher Gebäude in angrenzende Baulandbereiche kann im Rahmen eines nachgereichten Verfahrens durchgeführt werden.

3.3 NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (27.05.2015, e-mail)

In seiner Stellungnahme teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz in den ggst. Bereichen vorliegen und eine direkte Kontaktaufnahme nicht erforderlich ist.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 3:

Es wird daher empfohlen, die 12. Änderung gemäß Entwurf bzw. den beiliegenden Beschlussplänen zu beschließen.

3.4 Familie Franz Musch, Großstelzendorf 88 (31.05.2015)

In der Stellungnahme werden Bedenken aufgrund von Gefährdungen durch Starkregenereignissen bzw. Oberflächenwässern gegen die Festlegung von Gfrei-Flächen in der KG Großstelzendorf ausgesprochen.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 4:

Bei der ggst. Umwidmung handelt es sich lediglich um die Festlegung einer Freihaltefläche (Grünlandwidmung) für eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung. Zweck der Widmung ist es, die Flächen vor möglichen landwirtschaftlichen Bauführungen freizuhalten. Im Zuge der ggst. Änderung wird kein Bauland gewidmet.

In der Grundlagenforschung zum Örtlichen Entwicklungskonzept wurde die Problematik der Oberflächenwässer sowie des Froschaubaches in der KG Großstelzendorf bereits erläutert und daher für die Erweiterungsgebiete/Ziele Z.S5 und Z.S7 (Erweiterung Großstelzendorf West bzw. beim Friedhof) als Voraussetzungen für einer Baulandwidmung die Berücksichtigung von Oberflächenwässern (ggf. Schutzmaßnahmen) sowie die Prüfung von Rückhaltemaßnahmen im Bereich des Froschaubaches definiert.

Für eine künftige Baulandwidmung ist daher die Auseinandersetzung mit dem Thema Naturgefahren wesentlich und notwendig. Die Gefährdung durch Oberflächenwässer widerspricht der im Zuge der 12. Änderung des Flächenwidmungsplans vorgesehen Festlegung von Freihalteflächen (Gfrei-S) nicht.

Es wird daher auf die Ziele und Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept verwiesen, welche für eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung (Baulandwidmung) in den Erweiterungsgebieten der KG Großstelzendorf entsprechende Voraussetzungen enthalten. Für die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplans besteht kein Handlungsbedarf, da es sich um eine Konkretisierung der Widmung innerhalb der Widmungskategorie Grünland handelt. Es wird empfohlen, die ggst. Änderung für die KG Großstelzendorf gemäß Entwurf zu beschließen und die in der Stellungnahme angeführten Punkte im Rahmen einer konkreten Baulandwidmung neuerlich zu prüfen.

3.5 Herr Heinz Bointner (02.06.2015, e-mail)

In der Stellungnahme wird ersucht, die Grundstücke Nr. 151 und 156, KG Oberpar-schenbrunn, in der Widmungsart Glf zu belassen.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 5:

Aus Anlass der eingebrachten Stellungnahmen 2 und 5 wurde seitens der Gemeinde eine Detailüberprüfung der im Entwurf zur 12. Änderung vorgesehenen Festlegung der Widmung „Gfrei-S“ vorgenommen. Siehe dazu Erläuterungen unter Punkt 3.2.

Es wird daher empfohlen, der von der Gemeinde durchgeführten Detailüberprüfung der im Entwurf vorgesehen Festlegung von Gfrei-S nachzugehen, und die 12. Änderung in adaptierter Form gemäß den beiliegenden Beschlussplänen zu beschließen.

3.6 NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Bau- dienst, Geologischer Dienst (08.06.2015, e-mail)

Zu den Änderungspunkten 1 und 7 wurde aufgrund der Lage innerhalb eines rutschgefährdeten Bereich gemäß Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ, eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes hinsichtlich Bebaubarkeit eingeholt. Es erfolgte dazu eine Begehung an Ort und Stelle am 05.06.2015.

Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes kommt zum Schluss, dass *„Die Steilheit der Böschung ... augenscheinlich klar für jeden erkennbar und ... entsprechend bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen“* ist. *„Aus der Qualität des Untergrundes sind keine wesentlichen ortsunüblichen Erschwernisse zu erwarten. Die Tatsache, dass Löss auf konzentrierte Wassereinleitungen mit Stabilitätsverlust reagiert ist in Lössgebieten bekannt und wird entsprechend berücksichtigt bzw. ist zu berücksichtigen.*

Für die Grundstücke und Grundstücksteile entlang der Nordwestseite des Sportplatzes gilt das gleiche – bei einer entsprechenden Berücksichtigung der Böschungsneigung und entsprechender Verhinderung von konzentrierten Wasserversickerungen sind auch diese Bereiche nach aller Voraussicht in ortsüblicher Weise ohne wesentliche, durch den Untergrund verursachte Erschwernisse bebaubar.“

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 6:

Die Bebaubarkeit der betroffenen Bereiche in unmittelbarem Anschluss an die Böschung im Bereich des Sportplatzes ist in ortsüblicher Weise (Berücksichtigung Böschung, Verhinderung von konzentrierter Wasserversickerung) gegeben. Seitens der Amtssachverständigen der Abteilung RU2 wurde empfohlen, für den Bereich der Böschungskante, die teilweise am ggst. Grundstück Nr. 653/2 zu liegen kommt, einen Grüngürtel festzulegen, um eine künftige Bebauung bis an die Grundstücksgrenze zu unterbinden.

Es wird daher empfohlen, den Änderungspunkt 1 gemäß beiliegendem Beschlussplan, der einen Grüngürtel als Abstandsgrün in der Breite von 5 m (Ggü-AG-5) entlang der Grundstücksgrenze gegenüber dem Sportplatz vorsieht, zu beschließen und im Fall einer künftigen Bebauung der Grundstücke der Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu folgen und entsprechende Maßnahmen bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen.

Für den Änderungspunkt 7 wird empfohlen, diesen gemäß Entwurf zu beschließen und im Fall einer künftigen Bebauung der Grundstücke der Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu folgen und entsprechende Maßnahmen bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen.

3.7 Herr Franz Bauer, Frau Annemarie Bauer, BAUERkartoffel GmbH, Viendorf 24 bzw. 108, vertreten durch Mag. Rainer Ebert, Mag. Gerhard Holzer (08.06.2015)

In der Stellungnahme sprechen sich die Eigentümer des Grundstücks Nr. 355/1, KG Viendorf, gegen eine Umwidmung der Grundstücke Nr. 318, 361, 364/1, 363/3, 363/2, 362,357 ff der KG Viendorf in Gfrei-S aus. Als Begründung werden u.a. angeführt, dass zukünftiges Bauland in Betriebsnähe der Einschreiter verlegt würde und dass für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignete Flächen in Anspruch genommen werden.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 7:

Bei der ggst. Umwidmung handelt es sich lediglich um die Festlegung einer Freihaltefläche (Grünlandwidmung) für eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Göllersdorf. Die ggst. Festlegung von Freihalteflächen (Gfrei-S) stellt einen ersten Schritt der Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Göllersdorf dar. Zweck der Widmung ist es, die Flächen vor möglichen landwirtschaftlichen Bauführungen freizuhalten. Im Zuge der ggst. Änderung wird kein Bauland gewidmet.

Im ÖEK sind die Grundstücke Nr. 361, 362, 363/1, 363/2, 363/3 und 364/1 (tlw.) als langfristig mögliche Siedlungserweiterungsflächen (Priorität III) festgelegt. Ein geringfügiger Teil des Grundstücks Nr. 318 ist im ÖEK als Arrondierungsbereich festgelegt. Nördlich der angeführten Grundstücke ist eine Siedlungsgrenze der Gemeinde festgelegt, eine Baulandentwicklung Richtung nördlich befindlichem Betriebsgebiet wird dadurch verhindert. Ein Mindestabstand des bestehenden Betriebsgebietes gegenüber einer langfristig möglichen Siedlungsentwicklung von 210 m ist damit gewährleistet.

Der Änderungspunkt 6 (Festlegung von Gfrei-S) betrifft die angeführten Grundstücke Nr. 357 ff, KG Viendorf nicht, es werden lediglich die im ÖEK definierten Erweiterungsbereiche als Grünland-Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung gewidmet.

Die Festlegung des ÖEK für die langfristige Siedlungsentwicklung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Durch die ggst. 12. Änderung kommt es zu keiner Reduzierung des Abstandes der Betriebsgebietes zum nächstgelegenen Wohnbauland und zu keiner Beanspruchung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Es wird daher auf die Ziele und Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept verwiesen, welche für eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung (Baulandwidmung) in den Erweiterungsgebieten der KG Viendorf entsprechende Voraussetzungen enthalten. Für die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplans besteht kein Handlungsbedarf, da es sich um eine Konkretisierung der Widmung innerhalb der Widmungskategorie Grünland handelt. Es wird empfohlen, die ggst. Änderung für die KG Viendorf gemäß Entwurf zu beschließen.

3.8 Frau Veronika Küssel, Großstelzendorf 108 (11.06.2015)

Die Verfasser der Stellungnahme sprechen sich aufgrund von Gefährdungen durch Hochwasser bei Starkregenereignissen gegen eine Umwidmung der Grdstk. Nr. 355, 356 und 357/1 in der KG Großstelzendorf aus. Es wird angeführt, dass das Thema Hochwassergefahr weder im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) noch bei der Darstellung der Naturgefahren behandelt wurde. Weiters halten die Verfasser der Stellungnahme fest, dass das ÖEK, aufgrund der derzeit nicht gegebenen Rechtskraft, nicht als Änderungsanlass herangezogen werden kann.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 8:

Bei der ggst. Umwidmung handelt es sich lediglich um die Festlegung einer Freihaltefläche (Grünlandwidmung) für eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung. Zweck der Widmung ist es, die Flächen vor möglichen landwirtschaftlichen Bauführungen freizuhalten. Im Zuge der ggst. Änderung wird kein Bauland gewidmet.

In der Grundlagenforschung zum Örtlichen Entwicklungskonzept wurde die Problematik der Oberflächenwässer sowie des Froschaubaches in der KG Großstelzendorf bereits erläutert und daher für die Erweiterungsgebiete/Ziele Z.S5 und Z.S7 (Erweiterung Großstelzendorf West bzw. beim Friedhof) als Voraussetzungen für einer Baulandwidmung die Berücksichtigung von Oberflächenwässern (ggf. Schutzmaßnahmen) sowie die Prüfung von Rückhaltemaßnahmen im Bereich des Froschaubaches definiert. Die für eine künftig mögliche Siedlungsentwicklung erforderlichen Maßnahmen betreffen somit die beiden in der Stellungnahme beschriebenen Bereiche.

Für eine künftige Baulandwidmung ist daher die Auseinandersetzung mit dem Thema Naturgefahren wesentlich und entsprechend des ÖEK notwendig. Bei der ggst. Widmungsänderung innerhalb derselben Widmungskategorie Grünland ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Grundlagen. Die Gefährdung durch Hochwasser widerspricht der im Zuge der 12. Änderung des Flächenwidmungsplans vorgesehen Festlegung von Freihalteflächen (Gfrei-S) nicht. Die Vollständigkeit des Untersuchungsrahmens zur Strategischen Umweltprüfung wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung mit einem Schreiben vom 07.05.2015 mit einer Stellungnahme der Amtssachverständigen vom 05.05.2015 bestätigt.

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Göllersdorf, beschlossen am 26.11.2014, wird im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses am 17.06.2015 gemeinsam mit dem Beschluss der 12. Änderung des Flächenwidmungsplans neu beschlossen.

Es wird daher auf die Ziele und Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept verwiesen, welche für eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung (Baulandwidmung) in den Erweiterungsgebieten der KG Großstelzendorf entsprechende Voraussetzungen für die Widmung von Bauland hinsichtlich Starkregenereignissen und Oberflächenwässern enthalten. Für die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplans besteht kein Handlungsbedarf, da es sich um eine Konkretisierung der Widmung innerhalb der Widmungskategorie Grünland handelt. Es wird empfohlen, die ggst. Änderung für die KG Großstelzendorf gemäß Entwurf zu beschließen und die in der Stellungnahme angeführten Punkte im Rahmen einer konkreten Baulandwidmung neuerlich zu prüfen.

3.9 Frau DI Irene Weiss, Herr Christoph Seidl, Wischathal 29 (15.06.2015, e-mail)

In der Stellungnahme wird ersucht, den Rad- und Fußweg von Eitzersthal nach Göllersdorf im Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) festzulegen. Weiters werden Bedenken zur ggst. Widmung von Freihalteflächen aufgrund des Bodenverbrauchs und der Versiegelung geäußert. Es wird ersucht, die Gfrei-B-Widmungen und die Gfrei-S-Widmung im Südosten von Göllersdorf Richtung Viendorf zu überdenken und zu reduzieren.

Empfehlung zur eingelangten Stellungnahme Nr. 9:

Die Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche für einen Rad- und Fußweg von Eitzersthal nach Göllersdorf ist nicht Gegenstand des derzeitigen Änderungsverfahrens.

Es wird empfohlen, die Erforderlichkeit einer Widmung für einen Rad- und Fußweg seitens der Gemeinde zu prüfen und ggf. eine entsprechende Festlegung in einem nächsten Verfahren zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zu treffen.

Beim ggst. Änderungspunkt Nr. 6 handelt es sich lediglich um die Festlegung von Freihalteflächen (Grünlandwidmung) für eine mögliche künftige Siedlungs- bzw. Betriebsentwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Göllersdorf. Die ggst. Festlegung von Freihalteflächen (Gfrei-S bzw. Gfrei-B) stellt einen ersten Schritt der Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Göllersdorf dar. Zweck der Widmung ist es, die Flächen vor möglichen landwirtschaftlichen Bauführungen freizuhalten. Im Zuge der ggst. Änderung wird kein Bauland gewidmet. Es kommt daher zu keinem unmittelbaren Bodenverbrauch bzw. zu keiner Versiegelung.

Bei den im ÖEK festgelegten Erweiterungsmöglichkeiten handelt es sich lediglich um Varianten, die nicht alle bzw. nicht zeitgleich umgesetzt werden, sondern deren Umsetzung je nach Eintreffen der notwendigen Voraussetzungen (z.B. Verfügbarkeit der Grundstücke) erfolgen soll. Im Zuge einer möglichen künftigen Baulandwidmung sind entsprechende Nachweise zu Erfüllung der im ÖEK festgelegten Voraussetzungen zu erbringen. Die Minimierung des Bodenverbrauchs und des Versiegelungsgrades sind in Hinblick auf künftige Bebauungsformen zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird daher auf die Ziele und Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept verwiesen, welche für eine mögliche künftige Siedlungs- bzw. Betriebsentwicklung (Baulandwidmung) entsprechende Voraussetzungen enthalten. Für die ggst. Änderung des Flächenwidmungsplans besteht kein Handlungsbedarf, da es sich um eine Konkretisierung der Widmung innerhalb der Widmungskategorie Grünland handelt. Es wird empfohlen, die ggst. Änderung gemäß Entwurf zu beschließen.

4 Zusammenfassende Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird zusammenfassend empfohlen, die 12. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) gemäß den beiliegenden Beschlussplänen zu beschließen.

Es wird empfohlen:

Änderungspunkt 1 in adaptierter Form und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Geologischen Dienstes zu beschließen.

Änderungspunkt 2 gemäß Entwurf und mit Beilage des Nachweises zur Aufforderung der Grundstückseigentümer zur Vereinigung der Grundstücke zu beschließen.

Änderungspunkt 3 in adaptierter Form und mit Beilage des Nachweises zur Aufforderung der Grundstückseigentümer zur Vereinigung der Grundstücke zu beschließen.

Änderungspunkt 4 bis zur Klärung der offenen Punkte zurückzustellen

und daher den Änderungspunkt 4 im Zuge der ggst. 12. Änderung nicht zu beschließen.

Änderungspunkt 5 gemäß Entwurf zu beschließen.

Änderungspunkt 6 aufgrund der vorgenommenen Detailüberprüfung der im Entwurf vorgesehenen Festlegungen von Gfrei-S in adaptierter Form zu beschließen.

Änderungspunkt 7 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Geologischen Dienstes gemäß Entwurf zu beschließen.

Anmerkungen:

Durch die Rechtskraft des neuen NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 mit 01. Februar 2015 haben sich einige gesetzliche Bestimmungen geändert. Aufgrund des Entfalls der Wohndichteklassen werden diese in den Beschlussplänen sowie in den Plandrucken ersatzlos gestrichen. Die Plandrucke inkl. Legende werden nach Beschluss der 12. Änderung und Aufforderung der Aufsichtsbehörde als Gesamtkonvolut des Flächenwidmungsplans über- mittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 17.06.2015, TOP 14, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ. Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG. Bergau, KG. Eitzersthal, KG. Furth, KG. Göllersdorf, KG. Großstelzendorf, KG. Obergrub, KG. Oberparaschenbrunn, KG. Porrau, KG. Viendorf und KG. Wischathal (12. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G14094/F12/15 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (VBgm. Bauer)

15.) KG. Großstelzendorf – Sofortmaßnahmen S3:

Bei Starkregenereignissen kommt es auf der Schnellstraße S3 im Grenzgebiet zwischen den Gemeinden Hollabrunn und Göllersdorf immer wieder zu Problemen. Es wird Schlamm und Wasser in diesen Bereichen auf die Schnellstraße gespült, dadurch entstehen Verkehrsbehinderungen.

Bei einer gemeinsamen Begehung am 29.04.2015 wurde besprochen, dass es seitens der ASFINAG geplant ist, entlang der S3 (km 17.092 bis km 17.300 in Fahrtrichtung Hollabrunn) auf dem Grünstreifen zwischen Schnellstraße und Güterweg – am Zaun entlang einen ca. 260 bis 280 m langen Schutzwall aus Betonleitwänden zu errichten. Damit soll diese Situation für die S3 laut ASFINAG entschärft werden.

Seitens der ASFINAG Service GmbH. wurde eine dementsprechende Vereinbarung mit nachstehenden Punkten vorgelegt, welche vom Gemeinderat genehmigt werden soll:

-) Die Gemeinde stellt die für die Maßnahme notwendigen Grundstücke zur Verfügung.
-) Im Zeitraum der Baustelle sowie gegebenenfalls bei Sanierungsarbeiten ist es zulässig, den Güterweg für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
-) Die beschriebenen Baumaßnahmen werden zur Gänze durch die ASFINAG durchgeführt.
-) Kommt es zu Erdabtrag und Ablagerung entlang der Betonelemente, ist die Gemeinde Göllersdorf für die Räumung und etwaige Entsorgung auf deren Kosten zuständig. Die ABM Stockerau stellt einen Bagger sowie einen Baggerfahrer zur Unterstützung der Räumarbeiten zur Verfügung.
-) Sollte eine langfristige Lösungsvariante eine andere Maßnahme als die oben genannte vorsehen, werden die Betonleitwände auf Kosten der ASFINAG geräumt.

Der Bürgermeister erläutert die Situation für den Gemeinderat. Die Flächen, von der diese Wässer im Einzugsgebiet kommen, liegen nicht im Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Göllersdorf. Seitens der ASFINAG sollen Maßnahmen gesetzt werden,

die der Gemeinde weitere finanzielle Belastungen auferlegen, da die Räumung des Güterweges nach Schadensfällen der Gemeinde zufallen würde.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Vereinbarung nicht zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16.) Raiba Hollabrunn – Änderung Darlehenskonditionen:

Die Marktgemeinde Göllersdorf hat bei der Raiba Hollabrunn zahlreiche Darlehen, welche aufgrund der Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere am Geld- und Kapitalmarkt, mit Wirkung ab 01.01.2015 angepasst werden sollen.

Bisherige Zinssätze:

| Kontonummer | Sollsaldo | Laufzeit | Zinssatz aktuell | Zinsbindung aktuell |
|---------------|------------|------------|------------------|----------------------------|
| 30-01.900.356 | 242.052,10 | 01.12.2025 | 1,150 % | 8-jähr.Bundes anl. -0,500% |
| 31-01.900.356 | 107.139,02 | 01.12.2025 | 1,150 % | 8-jähr.Bundes anl. -0,500% |
| 33-01.900.356 | 28.823,21 | 01.12.2015 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 34-01.900.356 | 222.882,57 | 01.12.2028 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 35-01.900.356 | 49.964,86 | 01.12.2017 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 36-01.900.356 | 112.117,99 | 01.06.2018 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 37-01.900.356 | 76.121,96 | 01.06.2018 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 38-01.900.356 | 28.152,27 | 01.12.2017 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 39-01.900.356 | 499.139,83 | 01.12.2032 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 40-01.900.356 | 414.724,24 | 01.12.2032 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 41-01.900.356 | 30.000,00 | 01.12.2017 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |
| 44-01.900.356 | 40.000,00 | 01.12.2018 | 1,000 % | 6 Monats Euribor +0,800% |

Zinssätze ab 01.01.2015:

| Kontonummer | Sollsaldo | Laufzeit | Zinssatz neu | Zinsbindung neu |
|---------------|------------|------------|--------------|---------------------------|
| 30-01.900.356 | 242.052,10 | 01.12.2025 | 1,046 % | 6-Monats Euribor. +0,875% |
| 31-01.900.356 | 107.139,02 | 01.12.2025 | 1,046 % | 6-Monats Euribor +0,875% |
| 33-01.900.356 | 28.823,21 | 01.12.2015 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |
| 34-01.900.356 | 222.882,57 | 01.12.2028 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |
| 35-01.900.356 | 49.964,86 | 01.12.2017 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |
| 36-01.900.356 | 112.117,99 | 01.06.2018 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |
| 37-01.900.356 | 76.121,96 | 01.06.2018 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |
| 38-01.900.356 | 28.152,27 | 01.12.2017 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |
| 39-01.900.356 | 499.139,83 | 01.12.2032 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |
| 40-01.900.356 | 414.724,24 | 01.12.2032 | 1,046 % | 6 Monats Euribor +0,875% |

| | | | | | |
|---------------|-----------|------------|---------|------------------|---------|
| 41-01.900.356 | 30.000,00 | 01.12.2017 | 1,046 % | 6 Monats Euribor | +0,875% |
| 44-01.900.356 | 40.000,00 | 01.12.2018 | 1,046 % | 6 Monats Euribor | +0,875% |

Aufgrund der Entwicklung des Geld- und Kapitalmarkts ist die Möglichkeit eines negativen Indikatorwertes nicht auszuschließen. Es wird daher für die o.a. Kredite per 01.01.2015 einen Mindestzinssatz eingeführt. Der Mindestzinssatz entspricht der Höhe des vereinbarten Aufschlages auf den Zinsindikator.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Anpassung der Zinsen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters liegen für vier Darlehen Zusatzvereinbarungen vor, wonach der Darlehensgeber Forderungen zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils geltenden Fassung auf ein anderes Kreditinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich übertragen darf und der Darlehensnehmer der Weitergabe der Daten im Umfang der Datenschutzerklärung zustimmt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die neuen Darlehenskonditionen zur Kenntnis nehmen sowie die Zusatzvereinbarungen genehmigen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 dafür,

6 dagegen (GfGR Deninger, GfGR Schirnböck, GR Brandl, GR Engelberger, GR Sobetzky, GR Suttner)

Unterfertigt haben: GfGR Herbert Poisinger, GR Christine Holzer, GR Franz Mattes

17.) Göllersdorfer Einkaufsgutschein:

Der Bürgermeister berichtet, dass die bei der Raiba Göllersdorf bisher erhältlichen Göllersdorfer Einkaufsgutscheine aufgelassen und mittlerweile seitens der Marktgemeinde Göllersdorf neu gestaltet wurden. Die neuen Einkaufsgutscheine können bei der Marktgemeinde Göllersdorf erworben und bei den Göllersdorfer Gewerbetreibenden eingelöst werden, welche den Barwert der vorgelegten Gutscheine bei der Gemeinde erhalten.

Bei Ehrungen – ab dem 90. Geburtstag, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, etc. – sollen diese Gutscheine (im Wert von €50,00) ebenfalls, wie bisher, überreicht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Ausgabe der Gutscheine in Form der Ehrengabe ab dem 90. Geburtstag bzw. ab der Goldenen Hochzeit beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.) Ansuchen Grundkauf:

Frau Elisabeth Peer aus Göllersdorf ersucht zur Begradigung entlang Ihres Grundstückes Parzelle Nr. 494 um Abverkauf einer Teilfläche aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Göllersdorf, Parzelle Nr. 478/6, im Ausmaß von 6 m².

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Abverkauf einer Teilfläche aus der Parzelle Nr. 478/6 zustimmen. Der m²-Preis beträgt €72,00.

Sämtliche Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten der Käuferin.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.) KG. Furth – Gemeindestraßenbau:

Die Gemeindestraße, Parzelle Nr. 101 und 596/3, in der KG. Furth ist teilweise nur mit einem ca. 3m breiten Asphaltband befestigt bzw. teilweise nicht befestigt und soll dementsprechend neu hergestellt werden.

Lt. Kostenschätzung der Fa. Ingenieurbüro Denk GmbH. belaufen sich die Kosten auf ca. €250.000,00 netto.

VA-Stelle: 5/612-0020 VA-Betrag: € 352.500,00 frei: € 260.963,00

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Sanierung der Gemeindestraße in Furth beschließen. Die Vergabe soll aufgrund einer Ausschreibung durch die Fa. Ingenieurbüro Denk GmbH. an den Best- u. Billigstbieter erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20.) RHB - Viendorf – Teilungsplan:

Aufgrund der Vermessungsurkunde GZ. 24061 der Arge Vermessung DI Trappl und DI Wailzer übergibt die Marktgemeinde Göllersdorf an Herrn DI Dr. Damian Schönborn-Buchheim die Teilfläche 1 im Ausmaß von 11.673 m² der KG. Viendorf aus der Parzelle Nr. 483. Diese Teilfläche beinhaltet die noch offene Restfläche im Zusammenhang mit der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen in der KG. Viendorf.

Grundlage für diese Vermessung bildet der Teilungsplan des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ. 70105.

Dementsprechende Verträge sollen vom Notariat Schweifer aus Laa an der Thaya erstellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Teilungspläne genehmigen, damit die dementsprechenden Verträge erstellt werden können.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (VBgm. Bauer)

21.) KG Großstelzendorf – Teilungsplan

Hr. Patrick Hagen aus Großstelzendorf hat das Kellerobjekt 222/2 in der Katastralgemeinde Großstelzendorf erworben und ersucht um Bereinigung zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Göllersdorf.

Aufgrund der Vermessungsurkunde GZ. 24645 der Arge Vermessung DI Trappl und DI Wailzer übergibt die Marktgemeinde Göllersdorf, an Herrn Patrick Hagen das Trennstück 2 der Parz. 136/2 KG. Großstelzendorf, Öffentl.Gut im Ausmaß von 2 m² Herr Patrick Hagen übergibt an die Marktgemeinde Göllersdorf das Trennstück 3 der Parz.Nr. 222/2 KG. Großstelzendorf im Ausmaß von 1 m² Die Differenzfläche im Ausmaß von 1 m² erwirbt Herr Hagen käuflich.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde genehmigen und beschließen, das Trennstück 3 im Ausmaß von 1 m² ins öffentliche Gut zu übernehmen bzw. das Trennstück 2 im Ausmaß von 2 m² aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und dem Grundstück des Antragstellers zuzuschlagen. Die Differenzfläche im Ausmaß von 1 m² muss vom Antragsteller zu dem in Großstelzendorf üblichen Baulandpreis in der Höhe von €50,00 erworben werden.

Die Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten des Antragstellers, Herrn Patrick Hagen aus Großstelzendorf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22.) KG Göllersdorf – öffentlicher Spielplatz Schönbornerstraße:

Der öffentliche Spielplatz in der Schönbornerstraße ist sowohl zur Landesstraße als auch zum Göllersbach mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, welche eine Hecke bilden. Nunmehr soll bachseitig eine zusätzliche Sicherung gegen Absturz angebracht werden

Antrag der SPÖ- und FPÖ- Gemeinderäte: Der Gemeinderat möge die umgehende Angebotseinholung und Auftragsvergabe beschließen und somit die dringend notwendige Errichtung der Sicherung in die Wege leiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23.) KG Göllersdorf – Teilungsplan Justizanstalt:

Aufgrund der Vermessungsurkunde GZ. 10522A/13 der Vermessung ZT GmbH.
Dr. Döller sollen die Grundstücksgrenzen in der Werkstraße vor den Personalwohnungen
der Justizanstalt zum Öffentlichen Gut dem Naturstand angepasst werden.

Die Marktgemeinde Göllersdorf, Öffentliches Gut, übergibt an die Republik Österreich
(Justizverwaltung)

die Trennfläche 7 des Grundstückes Parz.Nr. 888, im Ausmaß von 2 m²

Die Republik Österreich (Justizverwaltung) übergibt an die Marktgemeinde Göllersdorf,
Öffentliches Gut

die Trennfläche 4 des Grundstückes Parz. Nr. 908/1 im Ausmaß von 7 m² und
die Trennfläche 6 des Grundstückes Parz. Nr. 908/1 im Ausmaß von 1 m²

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde
genehmigen und beschließen, die Trennstücke 4 und 6 im Ausmaß von 8 m² ins öffentli-
che Gut zu übernehmen bzw. das Trennstück 7 im Ausmaß von 2 m² aus dem öffentli-
chen Gut zu entlassen und dem Grundstück Parzelle Nr. 908/3 (Republik Österreich) zu-
zuschlagen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig